

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

der Verbandsgemeinde Lingenfeld

vom 21.06.2012

Der Verbandsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO), des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) und des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung die folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Hauptsatzung vom 29.10.2009 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Folgender § 10 a wird neu eingefügt:

§ 10 a

Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit der Senioren- und Behindertenbeauftragten

(1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die/der Senioren- und Behindertenbeauftragte eine monatliche Entschädigung in Höhe von 15 v.H. der Aufwandsentschädigung der/des ehrenamtlichen Beigeordneten gemäß § 9 Absatz 2. Stellvertretende Senioren- und Behindertenbeauftragte erhalten keine Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Ausübung des Ehrenamtes nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Ausübung ein Dreißigstel des Monatsbetrages nach Satz 1.

(2) Die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) § 8 Absatz 5 (Lohnausfall bzw. Nachteilsausgleich) und Absatz 6 (Reisekosten) gelten entsprechend.

(4) § 9 Absatz 4 KomAEVO (Ruhe der Aufwandsentschädigung) gilt entsprechend.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2012 in Kraft.

Lingenfeld, den 21.06.2012

Leibeck
Bürgermeister